

Kompetenz	1912-	Übernahme von Vormundschaften und Beistandschaften
Kompetenz-träger	1912-	Amtsvormundschaft(en)
Entstehung	1912	Die erste Amtsvormundschaft wurde 1908 in Zürich eingerichtet. Alle anderen grossen Städte folgten erst nach der Einführung des neuen Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Allerdings hatte das ZGB selbst keinen Anteil an dieser Neuerung. Die Amtsvormundschaft war dort nämlich nicht aufgenommen worden, weil sie noch in den Anfängen steckte und man zunächst deren weitere Entwicklung abwarten wollte. Nötig war die Einführung von amtlichen Vormundschaften, weil die Bereitschaft privater Personen, Vormundschaften zu übernehmen, stark zurückgegangen war und seit der Jahrhundertwende zu Engpässen geführt hatte. Nachdem die Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz bei sämtlichen Kantonsregierungen entsprechende Eingaben eingereicht hatte, wurde die Amtsvormundschaft in 14 kantonale Einführungsgesetze zum ZGB aufgenommen, unter denen sich auch das bernische befand. Auf dieser gesetzlichen Grundlage waren die bernischen Gemeinden nun berechtigt, in den Fällen, in denen keine geeigneten privaten Vormünder gefunden werden konnten, die Vormundschaft einem hauptamtlichen, besoldeten Amtsvormund zu übertragen. Daraufhin führte die Einwohnergemeinde noch im Frühjahr 1912 die Amtsvormundschaft ein. Anlass hierzu war eine Eingabe des kantonalen und städtischen Kinder- und Frauenschutzvereins zusammen mit dem Verein für Säuglingsfürsorge und dem Arbeitsausschuss für Jugendfürsorge des städtischen Lehrervereins.
Aufbau	1912	Ausführung der Kompetenz durch einen juristisch geschulten Amtsvormund, der der Vormundschaftskommission (zugeordnet der PrAbt.) unterstellt war.
	1920	Nach der Schaffung des Jugendamtes wurde die Amtsvormundschaft administrativ dem Jugendamt unterstellt. Zur Führung der Vormundschaften und Beistandschaften blieb allerdings die Vormundschaftskommission die vorge-setzte Behörde.
	1966	keine Änderung
	1985	Im Zuge der Verwaltungsreform wurde die Amtsvormundschaft zum 1. Januar 1985 zu einer Abteilung der Fürsorge- und Gesundheitsdirektion.
Personal	1912	ein Amtsvormund
	1913	ein Amtsvormund, eine Kanzlistin
	1914	ein Amtsvormund, eine Fürsorgerin, eine Kanzlistin
	1915	zwei Amtsvormünder, eine Fürsorgerin, eine Kanzlistin
	1917	zwei Amtsvormünder, eine Fürsorgerin, zwei Kanzlisten
	1951	siehe Personalstatistik der ↗ Fürsorgedirektion
übergeord. Behörde	1912-1919	Vormundschaftskommission, zugeordnet PrAbt.
	1920-1984	dem Jugendamt unterstellt/ Vormundschaftskommission
	1985-	Fürsorge- und Gesundheitsdirektion/ Vormundschaftskommission
Aufsicht	1912-	Vormundschaftskommission
Bibliografie	¹	Rgt. betr. die Aufsicht über die Pflegekinder vom 11. Juni 1913: Art. 1 und 2, Rgt. betr. die Aufsicht über Pflegekinder vom 22. April 1914: Art. 1 und 2. Obwohl die ABzGO erst 1922 in Kraft traten, waren sie bereits 1920 vollzogen worden. ABzGO vom 17. März

1922: Art. 101, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 82 und 83, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 93 und 94, AbzGO vom 29. November 1984: Art. 55.

² SRP 1912/1: 22 und 30, SRP 1912/2: 51, SRP 1913/1: 23, SRP 1914/1: 33, VB 1914: 19f., SRP 1914/2 63.

⁵ Bühlmann 1912: 148 und 173 Abs. 28, Schiller 1910, Schiller 1913, Leuenberger 1916, Leuenberger [o.J.], Pflüger 1917, Zaugg 1918: 9-15, Tögel 2004: 178-187.